

Nümberg, 22.01.2013

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBi, I S. 1393 - wird der Firma

advola GmbH Tal 16 80331 München

die seit 31.01.2009 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 31.01.2013 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Bergner



Arbeitnehmerübertassung in Betriebs des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestaftet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich selt mindestens drei Jahren von denseiben Rahmen- und Sozialkassenterifverträgen oder von deren Aligemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AUG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in gesigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.